



# Merkblatt

zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen  
gem. § 56 Abs. 2 BBergG

- Merkblatt Sicherheitsleistungen -

(Stand: 11/2010)

Anlage: Muster einer Bürgschaftsurkunde (Stand: 6/2015)

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Anwendungsbereich</b> .....	3
<b>2. Ermessenskriterien für die Erhebung von Sicherheitsleistungen</b> .....	3
<b>3. Formen zulässiger Sicherheitsleistungen</b> .....	5
a) Bürgschaften, insbesondere Bankbürgschaften .....	6
b) Versicherungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 BBergG .....	6
c) Sonstige Formen der Sicherheitsleistung .....	6
<b>4. Verbindlichmachung von Sicherheitsleistungen</b> .....	6
<b>5. Rückgabe wegen Freigabe der Sicherheitsleistung</b> .....	6

Anlage: Muster einer Bürgschaftsurkunde (Stand: 6/2015)

## **1. Anwendungsbereich**

Dieses Merkblatt gilt einheitlich für alle betriebsplanpflichtigen Betriebe.

Eine Sicherheitsleistung kommt nach § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG nur dann und insoweit in Betracht, als sie erforderlich ist, um die Erfüllung der für die Zulassung eines Betriebsplanes zu beachtenden Voraussetzungen zu sichern.

Die Sicherheitsleistung darf nur zur Sicherung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zur Zulassung des Betriebsplanes dienen.

Sicherheitsleistungen dienen der Deckung der Kosten, die dem Landeshaushalt wegen Nichterfüllung der dem Unternehmer im Sinne von § 4 Abs. 5 BBergG obliegenden bergbaulichen Pflichten entstehen können. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Kosten der Ersatzvornahme für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Wiedernutzbarmachung. Regelungen über Sicherheitsleistungen nach anderen Rechtsvorschriften, die nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörden fallen, bleiben von diesem Merkblatt unberührt.

## **2. Ermessenskriterien für die Erhebung von Sicherheitsleistungen**

Darüber, ob die Zulassung eines Betriebsplanes im Einzelfall von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht wird, entscheidet die Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid nach pflichtgemäßem Ermessen.

Von der Möglichkeit zur Forderung einer Sicherheitsleistung kann nicht nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Erfüllung der zu schützenden Voraussetzungen im Hinblick auf die Wirtschaftskraft des Unternehmers zweifelhaft erscheint. Die Notwendigkeit der Erhebung einer Sicherheit kann sich auch aus allgemeinen Erfahrungen, aus der wirtschaftlichen Gesamtsituation oder aus anderen Gesichtspunkten ergeben.

Hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Sicherheit verlangt werden soll, ist v.a. darauf abzustellen, dass bei einer Insolvenz des Bergbauunternehmers kein Kapital für eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG zur Verfügung stehen könnte und damit ansonsten öffentliche Mittel dafür zu verwenden wären. Darüber hinaus ist auch zwischen großen und kapitalstarken Unternehmen und solchen, bei denen die öffentliche Hand maßgeblicher Anteilseigner ist einerseits und anderen Bergbauunternehmen andererseits zu unterscheiden. Darin liegen sachliche Differenzierungskriterien, weil von großen Unternehmen eher erwartet werden kann, dass diese über hinreichende Mittel auch für Wiedernutzbarmachungsaufgaben verfügen. Eine nähere Liquiditätsprüfung des Bergbauunternehmers muss die Bergbehörde nicht vornehmen, sofern bereits Zweifel an der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Bergbauunternehmens gegeben sind.

Die Forderung nach Stellung einer Sicherheitsleistung muss im jeweiligen Zulassungsbescheid gesondert begründet werden. Hierbei ist unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Bergbauunternehmens auf den Umfang des geplanten oder existenten Abbaus abzustellen sowie darauf, ob eine florierende wirtschaftliche Basis ersichtlich ist. Weitere Gesichtspunkte sind umfangreiche und nennenswerte Neuinvestitionen, so dass das Vorhandensein eines erheblichen Betriebskapitals ersichtlich wird.

Das Ermessen der Bergbehörde wird in § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG dahingehend begrenzt, dass eine Sicherheitsleistung nur insoweit verlangt wird, als dies zur Absicherung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG erforderlich ist. Abzustellen bei der Höhe der Sicherheitsleistung ist somit darauf, dass die Kosten abgedeckt sind, die dem Freistaat Sachsen im Fall einer außerplanmäßigen Betriebseinstellung, insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung, entstehen könnten.

Zum Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung stellt die Höhe der zu fordernden Sicherheitsleistung somit eine Prognose dar, die von den maximal möglichen Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme in jeder Phase der erteilten Genehmigung ausgehen muss; bereits während des Betriebes realisierte Wiedernutzbarmachungsarbeiten sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung die Kosten zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Unternehmerpflichten erforderlich sein können und sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6, 8 und 9 sowie Abs. 2 BBergG ergeben.

Über die Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Bergbehörde; der Unternehmer wird aufgefordert, insoweit einen Vorschlag einzureichen. Dazu hat der Unternehmer die Höhe der Sicherheitsleistung unter Beachtung der o. g. Kriterien anhand der Wiedernutzbarmachungsleistung – ggfs. in Etappen – nachvollziehbar darzustellen.

Entsprechend dem zeitlichen Verlauf des Vorhabens und der zwischenzeitigen Wiedernutzbarmachung von Teilflächen kann die Sicherheitsleistung gestaffelt werden. Für Vorhaben, die in definierten Etappen durchgeführt werden, bietet sich eine Staffelung in mehreren Teilbeträgen an, wobei entsprechend der Wiedernutzbarmachung der einzelnen Teilbereiche die Höhe der Sicherheitsleistung für den jeweiligen Zeitraum in unterschiedlichen Beträgen festgelegt werden kann.

Der Vorschlag des Antragstellers zur Höhe der Sicherheitsleistung wird mindestens auf folgende Kriterien hin überprüft:

- Absperrmaßnahmen des Restloches,
- Sicherungsmaßnahmen,
- Rückbaumaßnahmen sowie
- Wiedernutzbarmachung.

Mit der Rahmenbetriebsplanzulassung ist die Sicherheitsleistung für das gesamte Vorhaben festzulegen. Für Vorhaben ohne Rahmenbetriebsplan ist die Sicherheitsleistung für den vom zugelassenen Betriebsplan umfassten Geltungsbereich zu erheben.

Eine Veränderung der Sicherheitsleistung wird dann erforderlich, wenn die Kriterien zur Festsetzung der Höhe sich ändern.

Bei der Überprüfung der vom Bergbauunternehmer vorgeschlagenen Höhe der Sicherheitsleistung können mit Bezug auf die vom Betrieb in Anspruch genommene Oberfläche folgende Richtwerte herangezogen werden:

bei Lockergesteinstagebauten	
im Trockenschnitt:	0,50 Euro bis 0,80 Euro/m <sup>2</sup>
im Nassschnitt:	0,80 Euro bis 1,10 Euro/m <sup>2</sup>
bei Festgesteinstagebauten:	1,00 Euro bis 1,30 Euro/m <sup>2</sup>

Die oben benannten Richtwerte sollen bei durchschnittlichen Vorhaben zugrunde gelegt werden. Im Übrigen sind gegebenenfalls als weitere Kriterien mögliche Entsorgungs- und Sanierungs-, Abriss- und Rückbaumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen für Tagesanlagen sowie Gebäudesicherungskosten und Kosten für eine Umzäunung anzusetzen. Für die von oben angeführten Richtwerten nicht erfassten Abriss- und Rückbaumaßnahmen ist ein Betrag von mindestens 5,00 Euro/m<sup>3</sup> umbauten Raumes anzusetzen. Die geltende Mehrwertsteuer ist zu berücksichtigen.

### **3. Formen zulässiger Sicherheitsleistungen**

In Bezug auf Art und Form der Sicherheitsleistung sind die sich aus den §§ 232 ff. BGB für das Privatrecht ergebenden Beschränkungen nicht anwendbar. Vielmehr kann grundsätzlich jede geeignete Sicherheit, also auch eine Bankbürgschaft, zugelassen werden.

Auf Grund des von der Zulassungsbehörde bei der Erhebung und Annahme von Sicherheitsleistungen auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens sind die wirtschaftlichen Interessen des Bergbauunternehmers mit abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stellung der Sicherheit für den Unternehmer im Einzelfall erhebliche Kosten verursachen und seinen Kreditrahmen anspannen kann. Hierbei sind auch die Bedürfnisse der Zulassungsbehörde mit einzubeziehen, mit angemessenem Verwaltungsaufwand die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen zu können. Im Regelfall wird dies nur durch Bankbürgschaften oder Versicherungsverträge erfüllt. Andere Formen der Sicherheitsleistung sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Verwertungssicherheit nur im Ausnahmefall geeignet.

a) Bürgschaften, insbesondere Bankbürgschaften

Die Beibringung einer Bürgschaftserklärung eines tauglichen Bürgen als Sicherheitsleistung im Sinne von § 56 Abs. 2 BBergG ist grundsätzlich möglich. Das als Anlage beigefügte Muster wird dabei zur Verwendung empfohlen. Die Bürgschaftserklärung muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten. Ein Vorbehalt der Hinterlegung kann wegen der Notwendigkeit eines schnellen Zugriffs auf die Bürgschaftssumme nicht akzeptiert werden. Weitere gesetzliche Bestimmungen zur Bürgschaft finden sich in §§ 765 bis 778 BGB.

Bürgschaften von Privatpersonen oder Konzernen oder vom Bürgschaftsmuster abweichende Bürgschaften können nur nach Einzelfallprüfung als anderweitige Sicherheitsleistung akzeptiert werden.

b) Versicherungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 BBergG

Um die Anforderung einer Sicherheitsleistung entsprechend der gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen, muss eine Individualversicherung für ein Bergwerksunternehmen aus dem Bereich der Sach- und Vermögensversicherung vorgelegt werden. Diese beinhaltet eine verschuldensunabhängige Haftpflichtversicherung als Privathaftpflicht des Unternehmers, in der die Punkte insbesondere der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG bzw. der Gefahrenabwehr und Wiedernutzbarmachung nach Betriebseinstellung im Sinne von § 55 Abs. 2 BBergG abgesichert sind.

#### **4. Verbindlichmachung von Sicherheitsleistungen**

Das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung wird in Form einer Nebenbestimmung zur Betriebsplanzulassung verbindlich gemacht und begründet.

Dabei werden Sicherheitsleistungen bei Planfeststellungsverfahren mit dem Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns oder Planfeststellungsbeschlusses vom Sächsischen Oberbergamt, bei Zulassung eines fakultativen Rahmenbetriebsplanes oder bei Bergbauvorhaben, für die kein Rahmenbetriebsplan erforderlich ist, bei der Zulassung von Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebsplänen vom zuständigen Bergamt festgesetzt.

#### **5. Rückgabe wegen Freigabe der Sicherheitsleistung**

Eine bei der Betriebsplanzulassung gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG festgesetzte Sicherheit ist freizugeben, wenn der Sicherungszweck entfällt, d.h., wenn das betriebsplanpflichtige Vorhaben beendet ist und die damit nach § 55 BBergG verbundenen Verpflichtungen erfüllt wurden. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit hat das Bergamt als zuständige Behörde im Sinne von § 56 Abs. 2 Satz 3 BBergG zu entscheiden. Die Sicherheitsleistung ist spätestens bei Beendigung der Bergaufsicht (§ 69 Abs. 2 BBergG) freizugeben.

**BÜRGSCHAFTSURKUNDE**

**Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) zur Absicherung der Erfüllung der sich aus der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen**

Wir, die

.....  
.....  
(Name, Anschrift des Bürgen)

verbürgen uns gegenüber dem

**Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg/Sachsen**  
(Sicherungsnehmer)

selbstschuldnerisch – und zwar unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB, sofern die Gegenforderung des Hauptschuldners nicht bereits unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, bis zum Höchstbetrag von

.....  
(Betrag in Euro)

.....  
(Betrag in Worten)

für Ihre gegen den Hauptschuldner

.....  
.....  
(genaue Firmenbezeichnung und Anschrift des Bergbauunternehmers - Hauptschuldner)

bestehenden Ansprüche auf Erfüllung der sich aus der Zulassung des bergrechtlichen Betriebsplanes

.....  
.....  
(Bezeichnung des Betriebsplanes, Datum des Zulassungsbescheides inkl. Verlängerungen sowie zugelassene Änderungen und Ergänzungen bzw. bergrechtliche Anordnung mit Datum)

ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 BBergG) für das Vorhaben

.....  
.....  
(genaue Bezeichnung des Abbauvorhabens)

in der Gemeinde

.....  
(Gemeinde/Stadt, Landkreis)

einschließlich notwendiger Nebenkosten des Sicherungsnehmers bei Verwertung der Bürgschaft. Dies sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes bzw. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in Anspruch genommenen Oberfläche (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBergG).

Die Bürgschaft ist auf erste Anforderung zahlbar, wenn uns der Sicherungsnehmer schriftlich bestätigt, dass die Verpflichtungen des Hauptschuldners bestehen und fällig sind.

Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn die Forderung erlischt oder wenn uns diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Bürgen)

.....  
(Stempel des Bürgen)